



An den Grossen Rat

18.5065.02

GD/P185056

Basel, 28. März 2018

Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2018

Interpellation Nr. 8 Sarah Wyss betreffend «Transparenz der Löhne in Spitälern»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. März 2018)

„Der Verwaltungsrat legt laut §7, 2d des ÖSpG die Personalstrategie, die Anstellungsbedingungen sowie das Einreihungsverfahren in öffentlich-rechtlichen Spitälern fest. Doch die öffentlich-rechtlichen Spitäler sind Unternehmen des Kantons (§2, Abs. 1 ÖSpG) und auch viele Leistungen von Privatspitälern sind auf der Spitalliste (und werden somit OKP finanziert). Um gleiche Spiesse der privaten und öffentlich-rechtlichen Spitälern (Vermeidung von Wettbewerbsnachteil etc.) zu gewährleisten und aufgrund der Tatsache, dass Leistungen via OKP abgerechnet (und verrechnet!) werden können und die Versorgung im Kanton auch durch Privatspitäler gewährleistet wird, bittet die Interpellantin nebst der Information zu den öffentlich-rechtlichen Spitälern auch um Stellungnahme zu den privaten Spitälern, welche im Handelsregister eingetragen sind und welche die jeweiligen Leistungen (teilweise) über die OKP abrechnen.

Auch wenn sich die Interpellantin bewusst ist, dass die Arztsaläre wohl nicht den Hauptteil der Spitalkosten ausmachen, so erscheint ein ausgewogener Salär nicht primär aus Kostengründen sinnvoll, sondern ist auch wichtig für die betriebsinterne Gerechtigkeit, und um falsche Anreize für Behandlungen zu vermeiden.

Die Interpellantin bittet aus diesem Grund um die Beantwortung folgender Fragen:

Betreffend den öffentlich-rechtlichen Spitälern:

1. In welchen Fachbereichen verdienen ChefärztInnen mehr als einen Bundesratslohn (Fr. 500'000)? (inkl. variabler Teil des Salärs auch via Universität). Wie viel davon darf behalten werden, welcher Anteil muss ans Spital weitergegeben werden?
2. Wie wird dies seitens Verwaltungsrat begründet?
3. Hält der Regierungsrat diese Vergütungspraxis für angemessen?

Betreffend den Spitälern und Kliniken (öffentliche wie private), welche auf der baselstädtischen Spitalliste sind (und den Hauptsitz in Basel-Stadt haben):

1. Wie hoch ist der Durchschnittslohn der Chefärzteschaft im Besonderen in den Fachbereichen Radiologie, Kardiologie, Gastroenterologie und Urologie in den jeweiligen Spitälern?
2. Wie hoch ist die Lohnbandbreite (vom niedrigsten bis zum höchsten Lohn) bei den Spitälern? Ich bitte um Auflistung mit den jeweiligen Lohnbandbreiten. Falls dies nicht/nur teils möglich ist, wie steht der Regierungsrat dazu diese Angaben als Voraussetzung zur Aufnahme auf die Spitalliste zu nehmen? Ich bitte um eine Begründung.
3. Wäre der Regierungsrat bereit über eine Lohndeckelung oder eine Lohnbandbreite als Voraussetzung zur Aufnahme auf die Spitalliste nachzudenken?

Sarah Wyss“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Einleitend soll zum besseren Verständnis kurz die Zusammensetzung und Herkunft der Chefarztlöhne in Spitälern mit Chefarztsystem aufgezeigt werden: Das Spital bezahlt den Chefärztinnen und Chefärzten einen fixen Grundlohn, der sich nach dem Einreihungssystem bzw. Lohnbandsystem des Spitals richtet. Halten diese eine Professur der Universität inne, entschädigt die Universität das Spital für den Anteil des Grundlohns, welcher für die Tätigkeit in Lehre und Forschung aufgewendet wird. Weiter können Chefärztinnen und Chefärzte variable Vergütungen erhalten, etwa durch einen Anteil an den Honoraren für die Behandlung von Privatpatientinnen und -patienten, für Praxistätigkeit oder das Verfassen von Gutachten. Die Honorare werden vom Spital in Rechnung gestellt und nach Abzug von Abgaben z.B. für Sozialversicherungen, spitaleigene Forschungs- und Weiterbildungsfonds und Rechnungstellung an das Spital selbst an die Ärzteschaft ausbezahlt. Dieser Anteil ist abhängig vom jeweiligen Spital und der Art der erbrachten Leistung (stationär, ambulant etc.).

Als Beispiel für die Herkunft der Chefarztlöhne soll die stationäre Behandlung im Spital betrachtet werden: Die Grundleistungen für baselstädtische Patientinnen und Patienten werden zu 44% von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und zu 56% vom Kanton finanziert. Die Tariffhöhe (Basis-Fallpreis) wird zwischen Spitälern und Versicherern ausgehandelt und muss vom Kanton genehmigt werden. Die Arbeit des Chefarztes oder der Chefärztin wird dabei über den vom Spital vereinbarten Grundlohn vergütet. Zusatzleistungen werden von der Zusatzversicherung nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) oder vom Patienten selbst finanziert. Die Verträge im Zusatzversicherungsbereich werden zwischen Spitälern und Versicherern ausgehandelt und von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) geprüft. Die Leistung des Chefarztes oder der Chefärztin im Rahmen der Zusatzversicherung wird dabei über einen Anteil der erwirtschafteten Zusatzversicherungserträge vergütet. Der Kanton finanziert diese Leistungen weder mit, noch hat er eine Aufsichtsfunktion im Zusatzversicherungsbereich.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass einige private Spitäler statt oder in Kombination mit dem Chefarztsystem, ein System der Belegärzte kennen. Belegärzte sind nicht beim Spital angestellt, sondern rechnen die Behandlungen selber ab. Sie entschädigen das Spital für die von Ihnen beanspruchte Infrastruktur und Spitaldienstleistungen. Das Einkommen der Belegärzteschaft wird deshalb von der Spitalstatistik bzw. im Personalaufwand und der Rechnung des Spitals nicht erfasst.

2. Zu den einzelnen Fragen

Betreffend den öffentlich-rechtlichen Spitälern:

1. *In welchen Fachbereichen verdienen ChefärztInnen mehr als einen Bundesratslohn (Fr. 500'000)? (inkl. variabler Teil des Salärs auch via Universität). Wie viel davon darf behalten werden, welcher Anteil muss ans Spital weitergegeben werden?*

Bei den öffentlich-rechtlichen Spitälern Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK), Felix Platter-Spital (FPS) und Universitäts-Kindesspital beider Basel (UKBB) verdient kein Chefarzt bzw. keine Chefärztin mehr als 500'000 Franken jährlich.

Beim Universitätsspital Basel (USB) verdienen im Jahr 2017 insgesamt 21 von 47 Chefärztinnen und Chefärzten mehr als 500'000 Franken. Um Rückschlüsse auf die Lohnhöhe von Einzelpersonen zu verhindern, wird die Aufteilung nach Fachbereichen zusammengefasst dargestellt. (Verdienste über 500'000 Franken gab es in acht Fachbereichen der Chirurgie, in fünf Fachbereichen

der Medizin, und in fünf weiteren Fachbereichen). Wie kürzlich durch das USB öffentlich mitgeteilt, hat im vergangenen Jahr keine Chefärztin und kein Chefarzt über 1 Mio. Franken verdient.

Die obenstehenden Antworten beziehen sich auf die ausbezahlten Verdienste. Diese beinhalten bereits mögliche Honoraranteile. Wie einleitend erwähnt, hängt die Höhe der Honoraranteile von den Regelungen des jeweiligen Spitals und von der Art der erbrachten Leistungen ab.

2. Wie wird dies seitens Verwaltungsrat begründet?

Da in den UPK, im FPS und im UKBB kein Chefarzt bzw. keine Chefärztin ein Einkommen von mehr als 500'000 Franken erhält, bezieht sich die nachfolgende Antwort ausschliesslich auf die Stellungnahme des USB-Verwaltungsrates.

Das Lohnsystem des USB ist mit einem Benchmark-Vergleich der schweizerischen Spitalbranche gekoppelt. Die damit zur Verfügung stehenden Informationen erlauben dem Verwaltungsrat die Aussage, dass sich die Saläre der Chefärzteschaft des USB im Rahmen der Vergleichsspitäler und damit im Rahmen des Branchenüblichen bewegen. Sämtliche Bezüge der Chefärzteschaft sind in Reglementen geregelt, deren konforme Anwendung im Auftrag des Verwaltungsrates periodisch überprüft wird.

Ein wesentlicher Teil der Saläre der Chefärzteschaft wird über deren Anteile an den Einnahmen des Spitals im Zusatzversicherungsbereich gesteuert. Die Einnahmen sind je nach Fachbereich und abhängig von der Tarifstruktur, die nicht im Einflussbereich des Verwaltungsrats steht, unterschiedlich ausgestaltet. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass sich die Gesamtbezüge der Chefärzteschaft des USB im Allgemeinen im Bereich der Branchenüblichkeit bewegen.

3. Hält der Regierungsrat diese Vergütungspraxis für angemessen?

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass seit der Verselbstständigung der öffentlichen Spitäler, die Verwaltungsräte die obersten Führungsorgane der Spitäler sind. Ihnen obliegen gemäss Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (ÖSpG; SG 331.100) unter anderem sowohl die Festlegung der strategischen Ausrichtung als auch der Personalstrategie und der Anstellungsbedingungen. Der Regierungsrat hält zudem fest, dass das FPS, die UPK, das UKBB und das USB sich in ihren jeweiligen Fachgebieten in sehr herausfordernden Umfeldern bewegen. Das USB im Besonderen muss sich sowohl im Umfeld der regionalen Gesundheitsversorgung als auch in der hochspezialisierten Medizin im Vergleich mit anderen Universitätskliniken im In- und Ausland behaupten.

Angesichts des Wettbewerbsumfelds, in welchem sich die öffentlichen Spitäler bewegen, kann der Regierungsrat die genannte Vergütungspraxis der öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt insgesamt nachvollziehen.

Betreffend den Spitälern und Kliniken (öffentliche wie private), welche auf der baselstädtischen Spitalliste sind (und den Hauptsitz in Basel-Stadt haben):

1. Wie hoch ist der Durchschnittslohn der Chefärzteschaft im Besonderen in den Fachbereichen Radiologie, Kardiologie, Gastroenterologie und Urologie in den jeweiligen Spitälern?

Neben den öffentlich-rechtlichen Spitälern wurden auch die privaten Spitäler auf der baselstädtischen Spitalliste mit Hauptsitz im Kanton Basel-Stadt zur Beantwortung der Fragen eingeladen. Gemäss Rückmeldung der Vereinigung der Nordwestschweizer Spitäler ist jedoch keines der angeschriebenen Privatspitäler bereit, die Fragen der Interpellantin zu beantworten. Die Anstel-

lungsbedingungen für Mitarbeitende seien ein bedeutender Erfolgsfaktor im Wettbewerb und deshalb eine interne Angelegenheit der Unternehmungen. Da die Beantwortung der Fragen rechtlich nicht durchgesetzt werden kann, hat der Regierungsrat die Weigerung zur Kenntnis genommen. Trotz der daraus resultierenden Ungleichbehandlung ist der Regierungsrat bereit, bezüglich der öffentlich-rechtlichen Spitäler Transparenz zu schaffen und die gestellten Fragen, soweit daraus nicht auf Einzelpersonen geschlossen werden kann, zu beantworten.

- UPK: Der Durchschnittslohn der Chefärzteschaft lag 2017 bei 352'080 Franken. Die UPK beschäftigt keine Chefärztinnen und -ärzte in den genannten Fachbereichen.
- FPS: Der Durchschnittslohn der Chefärzteschaft lag 2017 bei 342'245 Franken. Das FPS beschäftigt keine Chefärztinnen und -ärzte in den genannten Fachbereichen.
- UKBB: Der Durchschnittslohn der Chefärzteschaft lag 2017 bei 343'500 Franken. Das UKBB beschäftigt keine Chefärztinnen und -ärzte in den genannten Fachbereichen.
- USB: Der Durchschnittslohn der Chefärzteschaft lag 2017 bei 485'638 Franken. Aufgrund der Spezialisierungen ist der Einfluss von statistischen «Ausreissern» bei einer Durchschnittsbetrachtung beim USB besonders gross. Das Mediansalär ergibt bezüglich der Einkommenssituation der Chefärzteschaft ein aussagekräftigeres Bild. Der mittlere Lohn eines Chefarztes bzw. einer Chefärztin lag 2017 beim USB bei 449'742 Franken. Die Hälfte der Chefärzteschaft erhält somit ein Salär unterhalb dieses Betrages. Um Rückschlüsse auf die Lohnhöhe von Einzelpersonen zu vermeiden, wird für die gefragten Fachbereiche kein Durchschnittslohn der Chefärzteschaft angegeben.

2. *Wie hoch ist die Lohnbandbreite (vom niedrigsten bis zum höchsten Lohn) bei den Spitälern? Ich bitte um Auflistung mit den jeweiligen Lohnbandbreiten. Falls dies nicht/nur teils möglich ist, wie steht der Regierungsrat dazu diese Angaben als Voraussetzung zur Aufnahme auf die Spitalliste zu nehmen? Ich bitte um eine Begründung.*

Die öffentlichen Spitäler (UPK, FPS, UKBB, USB) verwenden generell dieselben Lohnbandbreiten. Die Bruttogrundlöhne ohne Lohnnebenleistungen wie z.B. Zulagen für Nacht-, Sonn- und Feiertags-, Schicht- sowie Pikettdienstleistungen (Inkonvenienzen), funktionsspezifische Zulagen, Familienzulagen und Dienstaltesgeschenke sowie ohne Entgelte aus privatärztlicher Tätigkeit bewegen sich in folgenden Bandbreiten:

Lohnband 01	Minimum	44'000 Franken	bis Maximum	72'600 Franken
Lohnband 23	Minimum	202'909 Franken	bis Maximum	334'800 Franken*

Gemäss GAV wird bei einem Beschäftigungsgrad von 100% ein Jahreslohn von mindestens 48'000 Franken gewährt. Ausgenommen sind Ausbildungs- und Aushilfsfunktionen.

* Chefärztinnen und Chefärzte der UPK rechnen nicht privatärztlich ab. Das Maximum des Lohnbands 23 wurde daher bei den UPK offen gelassen.

Der Regierungsrat betont, dass Personalfragen und Anstellungsbedingungen gemäss ÖSpG in der Verantwortung der jeweiligen Organe der Spitäler bzw. bei den Sozialpartnern liegen. Für den Regierungsrat steht mit der Spitalliste die Planung von medizinischen Leistungen im Vordergrund. Dies mit dem Ziel einer bedarfsgerechten und qualitativ hochstehenden stationären Versorgung der baselstädtischen Kantonsbevölkerung. Sie basiert auf einer bedarfsgerechten Ver-

sorgungsplanung, die das Angebot aller Versicherungsklassen umfasst und private Spitalträgerschaften angemessen berücksichtigt.

3. *Wäre der Regierungsrat bereit über eine Lohndeckelung oder eine Lohnbandbreite als Voraussetzung zur Aufnahme auf die Spitalliste nachzudenken?*

Siehe Antwort zu vorangehender Frage.

Betreffend eine Lohndeckelung im Bereich der Zusatzversicherungserträge sei auf die in der Einleitung erwähnte fehlende gesetzliche Zuständigkeit der Kantone hingewiesen. Aus einer Versorgungs- und Finanzierungssicht im Grundversicherungsbereich legt der Kanton hingegen ein besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung fehlerhafter Anreize, welche z.B. zu nicht medizinisch indizierten Mengenausweitungen und/oder zu Qualitätsproblemen führen könnten, welche sich auf den Grundversicherungsbereich auswirken, den die Kantone mitfinanzieren. Er wird diesen Aspekt im Rahmen der Weiterentwicklung der Spitalliste berücksichtigen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Vizepräsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin